

Werner Daum (Hg.)

unter Mitwirkung von  
Peter Brandt, Martin Kirsch, Arthur  
Schlegelmilch

**Handbuch  
der europäischen Verfassungsge-  
schichte im 19. Jahrhundert.**

Institutionen und Rechtspraxis im  
gesellschaftlichen Wandel

**Band 2: 1815-1847**

Bonn, Verlag J.H.W. Dietz Nachf., 2012.

ISBN 978-3-8012-4141-4

ca. 1.600 Seiten, zahlreiche Abbildungen,  
Sachregister.



Die Periode von Restauration und Vormärz (1815-1847) war in den meisten europäischen Ländern durch den konfliktreichen Dualismus von Krone und Kammer geprägt. Die 29 Länderbeiträge des zweiten Bandes decken das gesamte Europa mit Russland und dem Osmanischen Reich ab und werden in der Einleitung zu einer systematisch-vergleichenden Synthese zusammengefasst. Kennzeichnend für die nachnapoleonische Ordnung Europas bis zum Vorabend der Revolutionen von 1848/49 war der monarchische Konstitutionalismus, wenngleich - neben wenigen Republiken - auch ständische, absolutistische und autokratische Monarchien fortbestanden. Mehrere Verfassungswellen dokumentieren die inner-europäischen Transferprozesse, die sich in dieser Epoche verdichten.

Nach einem für alle Länder einheitlichen Gliederungsschema stellen die Autoren die verfassungsrelevanten Teilbereiche des politischen und gesellschaftlichen Lebens dar (siehe das Autorenverzeichnis: [http://www.fernuni-hagen.de/dtiev/handbuch\\_verfassungsgeschichte/mitarbeitende2.shtml](http://www.fernuni-hagen.de/dtiev/handbuch_verfassungsgeschichte/mitarbeitende2.shtml)).

Der zweite Band der Handbuchreihe wurde im Auftrag des Archivs der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung und des Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften der FernUniversität in Hagen von Werner Daum unter Mitwirkung von Peter Brandt, Martin Kirsch und Arthur Schlegelmilch herausgegeben.

**Peter Brandt**

geb. 1948, Prof. Dr., Leiter des Lehrgebiets Neuere Deutsche und Europäische Geschichte und Direktor des Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften der FernUniversität in Hagen.

**Werner Daum**

geb. 1961, Dr. phil., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrgebiet Neuere Deutsche und Europäische Geschichte der FernUniversität in Hagen.

**Martin Kirsch**

geb. 1965, Dr. phil., Forschungsstipendiat der Gerda Henkel Stiftung am Lehrstuhl für Europäische Geschichte des 20. Jahrhunderts, Institut für Geschichtswissenschaften, Humboldt Universität zu Berlin.

**Arthur Schlegelmilch**

geb. 1958, Prof. Dr., Lehrgebiet Neuere Deutsche und Europäische Geschichte an der FernUniversität in Hagen, Leiter des Instituts für Geschichte und Biographie (Lüdenscheid).

## – Handbuch-Band 2: Inhaltliche Vorschau –

### – Einleitung, Länderartikel und Autoren –

- Einleitung (*Werner Daum*, Hagen)
- Editorische Vorbemerkung
  - Gesellschaft und Konstitutionalismus in Amerika 1815-1847 (*Peter Brandt*, Hagen)
  - Grundlinien der sozialökonomischen, sozialkulturellen und gesellschaftspolitischen Entwicklung in Europa 1815-1847 (*Peter Brandt*)
  - Europäische Verfassungsgeschichte 1815-1847. Eine vergleichende Synthese (*Werner Daum*)
1. Europäisches Verfassungsdenken 1815-1847. Die Zentralität der Legislativgewalt zwischen monarchischem Prinzip und Legitimität (*Pierangelo Schiera*, Trento)
  2. Großbritannien (*Hans-Christof Kraus*, Passau)
  3. Frankreich (*Martin Kirsch*, Berlin; *Daniela Kneißl*, Bonn)
  4. Italien
    - 4.1 Die Königreiche Sardinien und beider Sizilien (*Werner Daum*)
    - 4.2 Die mittellitalienischen Fürstentümer und der Kirchenstaat (*Francesca Sofia*, Bologna)
  5. Niederlande (*Jeroen van Zanten*, Amsterdam)
  6. Belgien (*Johannes Koll*, Wien)
  7. Luxemburg (*Norbert Franz*, Luxembourg)
  8. Schweiz (*Ulrich Zelger*, Zürich)
  9. Polen (*Martina Thomsen*, Kiel)
  10. Spanien (*Walther L. Bernecker*, Erlangen-Nürnberg; *Jens Späth*, Rom)
  10. Deutschland und das Habsburgerreich
    - 11.1 Deutscher Bund (*Edgar Liebmann*, Wuppertal)
    - 11.2 Deutsche Staaten der Ersten Konstitutionalisierungswelle (*Hartwig Brandt*, Marburg)
    - 11.3 Deutsche Staaten der Zweiten Konstitutionalisierungswelle (*Ewald Grothe*, Wuppertal)
    - 11.4 Deutsche Staaten zwischen ständisch-vormoderner und moderner Konstitution (*Axel Kellmann*, Köln)
    - 11.5 Preußen (*Monika Wienfort*, Berlin)
    - 11.6 Österreich (*Markus J. Prutsch*, Helsinki; *Arthur Schlegelmilch*, Hagen)
    - 11.7 Ungarn (*András Gergely*, Budapest)
    - 11.8 Liechtenstein (*Herbert Wille*, Bendern)
  12. Schweden (*Otfried Czaika*, Stockholm)
  13. Dänemark (*Jens E. Olesen*, Greifswald)
  14. Norwegen (*Peter Brandt*)
  15. Russland (*Dietmar Wulff*, Bielefeld; *Michail Dmitriewič Karpačev*, Voronež)
  16. Finnland (*Frank Neseemann*, Speyer)
  17. Osmanisches Reich (*Tobias Heinzelmann*, Zürich)

18. Rumänische Fürstentümer (*Dietmar Müller*, Leipzig; *Ioan Stanomir*, Bukarest; *Bogdan Murgescu*, Bukarest)
19. Serbien (*Holm Sundhaussen*, Berlin; *Nenad Stefanov*, Berlin)
20. Griechenland (*Ioannis Zelepos*, Wien)
21. Portugal (*António Manuel Hespanha*, Lissabon)

### – Auszug aus der Einleitung –

[...] Die politischen Verfassungen und Ordnungen Europas bieten im Zeitraum 1815-1847 ein so vielfältiges Bild, dass kaum von einer einheitlichen Epoche im Sinne der „Restauration“ alt hergebrachter Ordnungsmodelle gesprochen werden kann. Die zuvor begonnene Konstitutionalisierung des Kontinents in monarchischer Gestalt – im Sinne einer durch (meist geschriebenes) Verfassungsrecht hergestellten Einschränkung der monarchischen Macht – setzte sich unter Ausbildung der konstitutionellen Monarchie zum eigenständigen Verfassungstyp fort. Noch längerfristig wirksamen imperialen Ordnungsmodellen und staatenbündischen Organisationsansätzen (Schweizer Eidgenossenschaft, Deutscher Bund) stand eine Vielzahl von – nun zunehmend, aber nicht zwingend dem nationalen Prinzip verpflichteten – Einzelstaaten gegenüber, wobei diese Staatsformen in wechselseitige Rezeptions- und Transferbeziehungen zueinander traten.

Begleitet von der bürokratischen Verdichtung der Kolonialherrschaften in Übersee bildete sich ein paradoxer Zusammenhang zwischen moderner Staatsbildung auf konstitutioneller Grundlage und nicht nur äußerem, sondern auch innerem Kolonialismus heraus, der gerade auch die europäische Staatenwelt im Rahmen des ersten französischen Empire getroffen hatte. Im nachnapoleonischen Europa setzten die kontinentalen, d.h. nicht auf einer Überseeheerrschaft begründeten Reiche der Hohenzollern, Habsburger und Zaren sowie der über die europäischen Grenzen hinausgreifende „Überschichtungsstaat“ der Hohen Pforte – in Krakau, Galizien und Lodomerien, Ungarn, den ober- und mittellitalienischen Territorien, Finnland, Serbien, den Rumänischen Fürstentümern – dem nationalstaatlichen und konstitutionellen Erbe des napoleonischen Imperiums noch für lange Zeit ihren rechtlichen Pluralismus, ihre kompositorische und nicht konstitutionelle Ordnungsstruktur und zum Teil auch regional begrenzte staatenbündische Organisationsansätze entgegen. Das föderale Element lebte – unter Verzicht auf eine modern-konstitutionelle, repräsentative Ausgestaltung der übergeordneten Ebene – am deutlichsten nur noch im Schweizer Staatenbund (und dort gelegentlich, nämlich in Graubünden und im Wallis, auch auf innerkantonalen

Ebene), mit Ansätzen auch im Deutschen Bund fort, während es in den Niederlanden trotz bundesstaatlicher Residuen (zweite Kammer der Generalstaaten, Provinzialversammlungen) abstarb. In der Schweiz erteilten die politischen Träger und gesellschaftlichen Kräfte der Kantone dem unitarischen Ideal der Helvetik eine deutliche Absage, um sich unter Mitsprache der europäischen Großmächte auf einen Staatenbund mit schwacher Bundesgewalt zu einigen, wenngleich die Bundeskompetenzen der Tagsatzung (insbesondere hinsichtlich der Eingriffe des Gesandtenkongresses in kantonale Verfassungskonflikte, aber auch der Verfügungsmacht über Bundesheer und Außenpolitik) deutlich über die Befugnisse der Frankfurter Bundesversammlung hinausgingen. Aufgrund des eher statischen Charakters des Schweizer Bundesvertrags von 1815 führte das Scheitern der Bundesreform während der „Regeneration“ zu einer unversöhnlichen Konfrontation zwischen liberalen und konservativen Kantonen (Sonderbundkrieg 1847), die einhergehend mit tiefen konfessionellen Gegensätzen schließlich den Staatenbund sprengte, damit aber auch dem Übergang zum Bundesstaat den Weg ebnete. Demgegenüber barg die auf dem Wiener Kongress verabschiedete Deutsche Bundesakte durchaus Entwicklungspotentiale im modern-konstitutionellen Sinne. Allerdings bildete auch der deutsche Staatenbund trotz einiger bundesstaatlicher Elemente nur einen halbherzigen Föderalismus aus, da es ihm völlig an geeigneten Organen fehlte, um überhaupt eine eigene Staatlichkeit zu entwickeln. An der Entstehung eines repräsentativen Föderalismus waren die Großmächte spätestens seit der restaurativen, im Namen des „monarchischen Prinzips“ vollzogenen Wende von 1819/20 nicht interessiert, durch die der Deutschen Bund zudem ab 1830 auf außenpolitischen Konfrontationskurs gegenüber der Schweizer „Regeneration“ geriet. Eine Fortentwicklung der Bundesverfassung – sieht man einmal von der fortschreitenden Akzentuierung der Konfliktschlichtungs-, Repressions- und Interventionsmöglichkeiten des Bundes gegenüber den Einzelstaaten und seinen außenpolitischen Initiativen zur eigenen Existenzsicherung ab – wurde somit verhindert. Das Fehlen einer staatlichen Eigenständigkeit des Schweizer und des Deutschen Bundes bis 1847 lässt ihre Mitgliedsstaaten in das Zentrum der vorliegenden Betrachtung rücken. Es ermöglichte diesen nämlich eine gewisse verfassungspolitische Flexibilisierung in dem Sinne, dass sich in der deutschen Staatenwelt aus dem Verfassungsgebot von Artikel 13 der Bundesakte drei Wege einzelstaatlicher Verfassungsentwicklung ergaben: Staaten ohne Verfassungsgebung und mit ständischer Verfassung sowie Staaten mit repräsentativem System. In den Schweizer Kantonen lassen sich quer zu Verfassungsgebungen und direktdemokratischen Elementen oligarchisch-patrizische und repräsentative Systeme unterschiedlicher Schattierung feststellen.

Reiche und Einzelstaaten waren weitgehend auf das monarchische Prinzip der Wiener Ordnung verpflichtet, gegenüber dem allerdings – neben dem traditionellen dynastischen und modern-konstitutionellen Legitimitätsprinzip – die Nationalidee als neuer Faktor inner- und außerstaatlicher Legitimität im Untersuchungszeitraum – insbesondere unter dem Eindruck des griechischen Unabhängigkeitskampfes und der belgischen Nationalstaatsgründung – immer größeren Einfluss auf das Verfassungsdenken erlangte, was zwar den Etatismus als Ordnungsprinzip und die multiethnischen Imperien kompetitiv herausforderte, deren Persistenz im langen 19. Jahrhundert aber nicht gefährdete. In langfristiger Perspektive erscheint der Wandel der europäischen Monarchie in der Tat als permanenter, traditionelle Quellen der Legitimität (dynastische Verwurzelung, religiöse Begründung, militärische Absicherung) im Sinne der Aufklärung durch Konstitutionalisierung, Nationalisierung und soziale Reformen weiterentwickelnder Prozess der strategischen Anpassung der Monarchien an ständig neue Legitimitäts Herausforderungen. Die Begründung von Souveränität durch nationalstaatliche Territorialisierung verallgemeinerte sich in einem transnationalen Prozess, der sich häufig mit der konfessionellen Frage verband. Im Osmanischen Reich sollte das nationale Element im Laufe des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts zur allmählichen, stückweisen nationalstaatlichen Sezession der balkanischen Territorien vom Reich beitragen, das sich am Ende seinerseits zur modernen Türkei nationalisierte. Neben dem Schweizer Staatenbund bzw. dessen Kantonen entzogen sich nur wenige Einzelstaaten der monarchischen Ordnungsvorgabe durch ein republikanisches System, das in Europa noch unsicher zwischen oligarchischer Tradition (San Marino, die Mehrheit der Schweizer Kantone bis 1830, Krakau ab 1833) und konstitutioneller Erneuerung (Krakau 1815-1833, Ionische Inseln ab 1818, griechische Revolutionsverfassungen von 1822/23 und 1827, die Schweizer Kantone der „Regeneration“ ab 1830) oszillierte. Viele der Einzelstaaten konstitutionalisierten sich unter dem Druck der gesellschaftlichen Kräfte oder infolge des Integrationswillens ihrer politischen Träger im Untersuchungszeitraum endgültig, mehrere bewegten sich zwischen vorkonstitutionellen und konstitutionellen Ordnungen und einige Staaten sowie insbesondere die oben angesprochenen europäischen Reiche blieben – mitunter trotz formaler Verfassungsgebung (Serbien 1838) – vom Konstitutionalismus weitgehend unberührt. Für die nachfolgende Typisierung bildet daher die Verfassungswirklichkeit und nicht so sehr die formale Existenz oder Nichtexistenz eines Verfassungstexts das ausschlaggebende Kriterium. Auch steht nicht so sehr der Aspekt der gesellschaftlichen Partizipation am Verfassungsleben, sondern die Machtstruktur und Gewaltenteilung auf der zentralen staatlichen Ebene im Vordergrund. [...]

## **Projektvorstellung: Handbuch- und Editionsprojekt zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert**

### *Titel:*

- Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel (CD-ROM)
- Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel

### *Herausgeber der Gesamtreihe:*

- Peter Brandt (Hagen)
- Werner Daum (Hagen)
- Martin Kirsch (Berlin)
- Arthur Schlegelmilch (Hagen)

### *Mitarbeiter:*

- mehr als 30 Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen (Historiker, Juristen, Politologen) aus über zehn Ländern

### *Institutionelle Träger (inkl. Projektseite):*

- Dimitris-Tsatsos-Institut für Europäische Verfassungswissenschaften, FernUniversität in Hagen: [http://www.fernuni-hagen.de/dtiev/handbuch\\_verfassungsgeschichte](http://www.fernuni-hagen.de/dtiev/handbuch_verfassungsgeschichte)
- Lehrgebiet Neuere Deutsche und Europäische Geschichte, Historisches Institut, FernUniversität in Hagen: [http://www.fernuni-hagen.de/geschichte/projekte/lg2/handbuch\\_eur\\_verfassungsgeschichte.shtml](http://www.fernuni-hagen.de/geschichte/projekte/lg2/handbuch_eur_verfassungsgeschichte.shtml)

### *Förderung:*

- Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn

### *Publikationsort:*

- Verlag J.H.W. Dietz Nachf., Bonn

### *Projektplan:*

- CD-ROM-Teil 1: Um 1800  
ISBN 978-3-8012-4144-5 erschienen 2004
- Handbuch-Band 1: Um 1800  
ISBN 978-3-8012-4140-7 erschienen 2006
- CD-ROM-Teil 2: 1815-1847  
ISBN 978-3-8012-4145-2 erschienen 2010
- Handbuch-Band 2: 1815-1847  
ISBN 978-3-8012-4141-4 erschienen 2012
- CD-ROM-Teil 3: 1848-1870  
ISBN 978-3-8012-4146-9 erscheint vorauss. 2013
- Handbuch-Band 3: 1848-1870  
ISBN 978-3-8012-4142-1 erscheint vorauss. 2013
- CD-ROM-Teil 4: Um 1900  
ISBN 978-3-8012-4147-6 erscheint vorauss. 2016
- Handbuch-Band 4: Um 1900  
ISBN 978-3-8012-4143-8 erscheint vorauss. 2016

## Gesamtprojekt

Das Gesamtwerk – bestehend aus dem „*Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert*“ und den „*Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert*“ – verbindet Dokumentation und Darstellung. Beide Publikationsteile, das Handbuch und die CD-ROM-Edition, sind inhaltlich eng aufeinander bezogen. Das Projekt beruht auf drei wesentlichen Vorentscheidungen: einem erweiterten Verfassungsbegriff, einem daraus entwickelten, verbindlichen Gliederungsraster sowie der Einbeziehung sämtlicher europäischer Staaten, auch des – eurasischen – Russland und des Osmanischen Reiches mit seinem Schwerpunkt in Vorderasien. Unter diesen Rahmenbedingungen bietet das Projekt eine einmalige, bisher noch nicht unternommene Tiefenuntersuchung der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung Gesamteuropas im „langen 19. Jahrhundert“ (1780-1914).

Unser Verständnis von „Verfassung“ setzt zunächst den an der „constitution“ der USA und des revolutionären Frankreich orientierten Verfassungsbegriff voraus, der schon in den Debatten des 18. Jahrhunderts nach und nach Konturen angenommen hatte, dessen Anfänge in Großbritannien sogar ins frühe 17. Jahrhundert zurückreichen. In diesem Sinne umfasst der hier zugrunde gelegte Verfassungsbegriff einen großen Teil dessen, was im heutigen juristischen Sprachgebrauch dem Begriff des „öffentlichen Rechts“ zugeordnet wird. Damit ist implizit schon gesagt, dass neben der Verfassungsnorm auch nach der Verfassungswirklichkeit gefragt wird. Dabei wird Letztere nicht auf eine Abweichung reduziert; vielmehr gilt es, gerade das Verhältnis zwischen beiden als die jeweilige reale Verfassung in den Blick zu nehmen.

Das für alle Teilprodukte des Gesamtwerks (Edition wie Handbuch) verbindliche Gliederungsschema enthält neben denjenigen Bereichen, deren Zugehörigkeit zur Teildisziplin Verfassungsgeschichte unstrittig sein dürfte, wie den Grundrechten, auch Felder wie Militär, Kirche und Bildungswesen. Es wird dabei jedoch nicht angestrebt, beispielsweise die Geschichte des Militärwesens als eine solche pro Land zu dokumentieren und darzustellen. Das Militär, um bei dem Beispiel zu bleiben, soll nicht als spezielle Institution mit eigenen Regeln und auch nicht von der Gesellschaft her, sondern als Objekt staatlichen Handelns bzw. staatlicher Regelungen behandelt werden – und zwar, auch wenn die Grenze vielfach nicht klar zu ziehen ist, unter dem Gesichtspunkt der Relevanz für die Entwicklung der Verfassungsordnung im Sinne des Projekts.

Das Projekt wird von der These geleitet, dass der aktuelle europäische Verfassungsdiskurs das Spannungsverhältnis zwischen einzelstaatlichen Verfassungs- und Rechtstraditionen einerseits und übergreifenden Transferprozessen in der europäischen Verfassungsgeschichte andererseits nicht ausreichend berücksichtigt. Die besondere Tiefendimension der europäisch vergleichenden Analyse zielt daher über die Feststellung nationalstaatlicher Eigenentwicklungen, Diskrepanzen und Ungleichzeitigkeiten hinaus auf deren zeitlich oder teils räumlich begrenzte Überwindung durch große europaweite Verbindungslinien (etwa in Gestalt von Konstitutionalisierungswellen und auch spezieller Verfassungsgroßregionen). Insofern ist die tradierte Sicht auf das 19. Jahrhundert als ein Zeitalter der Nationsbildung und der nationalstaatlichen Fragmentierung nicht zu widerlegen, wohl aber durch die erläuterte methodische Herangehensweise um den Befund europäischer Vernetzung und Strukturverwandtschaft zu ergänzen und zu relativieren.

Die Besprechungen des Werkes durch die wissenschaftliche Fachgemeinschaft finden sich auf der Projektseite dokumentiert:

[http://www.fernuni-hagen.de/dtiev/handbuch\\_verfassungsgeschichte/berichte.shtml](http://www.fernuni-hagen.de/dtiev/handbuch_verfassungsgeschichte/berichte.shtml) .

## **Handbuch**

### **der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert.**

Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel

Das auf insgesamt vier Bände angelegte "Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte" liefert die erste systematisch-vergleichende Darstellung der gesamten europäischen Verfassungsstaatlichkeit vom späten 18. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg. In jedem einzelnen Band und für jedes Land werden die folgenden Bereiche untersucht:

- Rahmenbedingungen (Staatsgebiet, Demographie, Wirtschaft und Gesellschaft)
- Verfassungsstruktur der zentralen staatlichen Ebene
- Wahlrecht und Wahlen
- Grundrechte
- Verwaltung
- Justiz
- Militär
- Verfassungskultur
- Kirche
- Bildungswesen
- Finanzen
- Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung/Öffentliche Wohlfahrt

Jeder Band ist einzeln benutzbar; die vollständige Ausgabe verschafft dem historisch-politisch interessierten Leser einen fundierten Überblick über die Verfassungsentwicklung Gesamteuropas.

## **Quellen**

### **zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert.**

Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel

Die Quellenedition zur europäischen Verfassungsgeschichte vom späten 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert ergänzt und vertieft die Handbuchbände in historisch-dokumentarischer Hinsicht. Die Edition und jeder ihrer Einzelteile kann aber auch zum Studium und zur komparatistischen Erforschung der Verfassungsentwicklung für sich allein benutzt werden. Für jedes Land werden die im zugehörigen Handbuchband behandelten 12 Verfassungsbereiche (siehe oben) durch zentrale Quellentexte dokumentiert. Die Edition enthält nicht nur die grundlegenden Verfassungstexte der Länder Europas, sondern auch andere wichtige, in einem weiteren Sinn verfassungsrelevante Quellen (meist Gesetze, Verordnungen und ähnliches Schriftgut, aber auch historische Bilder). Die Gliederung nach Zeitabschnitten (und nur innerhalb dieser nach Ländern) soll den unmittelbaren komparativen Zugang innerhalb des jeweiligen Zeitraums gewährleisten.

Die Edition bietet nicht nur eine breit angelegte Zusammenstellung verfassungsgeschichtlicher Texte, deren Herausgabe in gedruckter Form kaum realisierbar wäre; um Texte und Textpassagen für den Vergleich und die Rekonstruktion des Transfers nebeneinander stellen zu können, ist der CD-ROM eine aufwändige, mehrsprachige Suchmaschine beigegeben. Diese beruht zunächst einmal auf den oben aufgeführten 12 Hauptgliederungspunkten, die auch den zugehörigen Handbuchband strukturieren. Diese 12 Hauptgliederungspunkte wurden wiederum in 105 Unterkategorien eingeteilt. Dazu kommen 29 weitere, allgemeine Schlagworte, die nicht direkt den genannten Hauptgliederungspunkten untergeordnet werden können. Die insgesamt 134 Schlagworte der elektronischen Suchmaschine ermöglichen die registerartige Vergleichsanalyse aller Dokumente; sie bleiben für alle Teile der Quellenedition unverändert.

## Bestellung

[bitte senden an:

Verlag J.H.W. Dietz Nachf., Dreizehnmorgenweg 24, D- 53175 Bonn, Fax: 0228 234104]

- Hiermit bestelle ich Band 2 (1815-1847) des „Handbuchs der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert“ zum Verlagspreis.
- Hiermit bestelle ich Teil 2 (1815-1847) der „Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert“ zum Verlagspreis.
- Hiermit verpflichte ich mich zur Rezension von Band 2 (1815-1847) des „Handbuchs der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert“ sowie Teil 2 der „Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert“ und erhalte zu diesem Zweck jeweils ein Freiexemplar.

Name: .....

Zustellanschrift: .....

.....

Bestellung der Projektpublikationen bzw. Rezensionsexemplare direkt über den Verlag:

online: <http://dietz-verlag.de>

per E-Mail: [info@dietz-verlag.de](mailto:info@dietz-verlag.de)